

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kiesau“**

Vom 04. Mai 1993 (RABl Nr. 10/14. 5. 1993)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1987 (GVBl S. 246) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das zwischen Rabenstein und Bodenmais auf Teilen der Flurnummern 604, 606, 606/2, 607, 610, 611/2, 653 und 655 der Gemarkung Rabenstein gelegene Moor, die „Kiesau“, mit seinen umgebenden Moorandwäldern und dem westlich der Moorflächen gelegenen aufgelassenen Quarzbruch wird unter der Bezeichnung „Kiesau“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Größe, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10 ha und liegt in der Gemarkung Rabenstein, Stadt Zwiesel, Lkr. Regen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind (Anlage). Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes und seiner beiden Schutzbereiche I (ca. 5 ha) und II (ca. 5 ha) ist die Karte M 1 : 5000. Naturschutzgebietsgrenze ist der Innenrand des dargestellten Abgrenzungsbandes.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet „Kiesau“ ist es,

(1) ein regional bedeutsames Übergangsmoor mit seinen randlichen Einzugsbereichen entsprechend seiner besonderen Eigenart in seinem Wasserhaushalt, seiner Bodenbeschaffenheit und seiner Artenausstattung zu sichern und zu verbessern,

(2) einen historischen aufgelassenen Quarzbruch mit einem unterirdischen Stollen und bedeutsamen Mineralienreichtum als Kultur- und Naturdenkmal zu erhalten, insbesondere hinsichtlich seiner überregionalen Bedeutung als Winterquartier für zahlreiche bedrohte Fledermausarten.

**§ 4
Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Gärten- und Landwirtschaftsabfällen), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder in ihrer charakteristischen Beschaffenheit zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch über den gesetzlich zugelassenen Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
7. die Böden oder Gewässer zu düngen, Kalk oder sonstige Mineralstoffe oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
8. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. Rodungen oder Kahlhiebe durchzuführen oder Ufergehölze zu beseitigen oder anders als einzeltamm- oder gruppenweise zu nutzen,
10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen oder in der Zeit vom 01. April bis 31. August Strauchwerk abzuschneiden oder Bäume zu fällen,
11. nicht zu den Gehölzen zählende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder sie zu beschädigen,
12. Pflanzen einzubringen, Tiere auszusetzen oder zu füttern,

13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
3. Skiloipen anzulegen oder zu betreiben,
4. die Flächen der Schutzzone I im Zeitraum vom 01. November bis 01. Juni zu betreten oder mit Schlitten zu befahren,
5. Schießübungen durchzuführen oder unnötigen Lärm zu verursachen,
6. Tiere (insbesondere Vögel) zu stören - vor allem durch Aufsuchen an ihren Nist- oder Brutstätten, durch das unangeleitete Laufenlassen von Hunden außerhalb des jagdlichen Einsatzes, durch Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder durch ähnliche Handlungen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 7, 9 und 10 die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in folgendem Umfang bzw. mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - a) (Schutzzone I)
im engeren Bereich der Moorfläche dürfen nur forstwirtschaftliche Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der natürlichen Moorvegetation führen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - b) (Schutzzone II)
hier dürfen naturnahe forstwirtschaftliche Maßnahmen weitergeführt werden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Situation in den Moorrandbereichen und der Förderung der natürlichen Waldgesellschaften (Fichten-Tannen und Fichten-Tannen-Buchenbestände) dienen,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - a) verboten bleibt die Jagd auf Greifvögel,

b) für Schutzbereich I dürfen jagdliche Anlagen nicht errichtet werden; im Schutzbereich II dürfen keine Wildfütterungen eingerichtet oder Fallen aufgestellt und sonstige jagdliche Einrichtungen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden,

c) soweit für den Transport verletzten oder erlegten Wildes erforderlich, darf auch abseits der vom Landratsamt als solche gekennzeichneten Fahrwege oder -straßen gefahren werden,

3. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen im gesetzlich zulässigen und notwendigen Umfang unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 3, 7, 10 und 12,
4. Maßnahmen, die der Verbesserung der natürlichen Wasserverhältnisse in Schutzbereich I dienen, im Eimernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. sonstige zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen,
7. die Gewässeraufsicht und die Gewässerunterhaltung im gesetzlich zulässigen Umfang.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 13 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

¹ nunmehr StMUGV

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 1993 in Kraft.